

(3) Die Einfuhr von Obst der Gattungen *Cydonia* (Quitte), *Malus* (Apfel) und *Pyrus* (Birne) aus Ländern, die als vom Feuerbrand befallen gelten, bedarf der Genehmigung durch den Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes.

(4) Beim Zentralen Pflanzenschutzamt (15 Potsdam, Hermannswerder 20 A) wird die Übersicht über die Länder geführt, die als vom Feuerbrand befallen gelten.

§5

(1) Das Züchten und Halten des Erregers des Feuerbrandes sowie Versuche jeder Art mit demselben sind verboten.

(2) Der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und zur Erzeugung von Präparaten für die Diagnose des Erregers Ausnahmen hiervon zulassen.

§6

Die gemäß §§ 2 und 3 durchgeführten Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen können entsprechend der Einundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1966 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bildung und Verwendung eines zentralen Fonds zur Durchführung besonderer Maßnahmen des Pflanzenschutzes — (GBl. II Nr. 48 S. 297) aus dem zentralen Pflanzenschutzfonds finanziert werden.

§7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

E w a l d

Anlage

zu vorstehender Vierundzwanzigster
Durchführungsbestimmung

**Wirte des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*)
[Burril] Winslow et al.)**

1. Hauptwirte

Cotoneaster	— Felsenmispel, Zwergmispel
Crataegus	— Weißdorn
Cydonia	— Quitte
Malus	— Apfel
Pyracantha	— Feuerdorn
•Pyrus	— Birne
Sorbus	— Eberesche
Stranvaesia	— Stranvaesie

2. Nebengewirte

Amelanchier	— Felsenbirne
Aronia	— Apfelbeere
Chaenomeles	— Scheinquitte
Crataegomespilus	— Weißdorn (Bastard)
Eriobotrya	— Japanische Wollmispel
Exochorda	— Prunkspiere
Fragaria	— Erdbeere
Holodiscus	— Scheinspiere

Kerria	— Kerrie, Goldröschen
•Mespilus	— Mispel
Photinia	— Photinie
Physocarpus	— Blasenspiere
Potentilla	— Fingerstrauch
Prunus	— Aprikose, Kirsche, Pfirsich, Pflaume
Rosa	— Rose
Sorbaria	— Federspiere
Spiraea	— Spiree, Spierstrauch

Anordnung Nr. 2*
über die Methodik zur
Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973
— Spezielle planmethodische Festlegungen —
vom 25. Mai 1972

§1

(1) Die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1973 in

- allen volkseigenen Betrieben und Kombinat, die den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie den Bauämtern der Räte der Kreise unterstellt sind,
- der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- den neugebildeten volkseigenen Betrieben, die den Bauämtern der Räte der Bezirke sowie den Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise unterstellt sind,
- den Wirtschaftsräten der Bezirke und im Ministerium für Bezirksgeliehete Industrie und Lebensmittelindustrie (für den Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke),
- den Räten der Bezirke und Kreise — Bauämter und Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft —
- sowie im Ministerium für Bauwesen und Ministerium für Verkehrswesen (jeweils für den bezirks- und kreisgeleiteten Bereich)

hat nach einem vereinfachten und im Umfang reduzierten Verfahren zu erfolgen. Dazu werden die speziellen Festlegungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1973 (Anlage) für verbindlich erklärt. Sie sind auf der Grundlage der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes) anzuwenden.

(2) Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1973 gemäß Abs. 1 ist zu gewährleisten, daß in der Planung und Bilanzierung in den neugebildeten volkseigenen Betrieben keine Erhöhung und in den bestehenden volkseigenen Betrieben eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes eintritt.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die VEB Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung haben die neugebildeten volkseigenen Betriebe bei der Ausarbeitung der Planentwürfe, insbesondere bei der Erarbeitung der finanzökonomischen Kennziffern, anzuleiten und an Ort und Stelle wirksam zu unterstützen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1972 (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes)